

Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

ESF-Bundesprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“

(Förderrichtlinie BBNE)

Veröffentlicht am 18.12.2017

Förderrunde 2019-2022

1 Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Referenzrahmen

Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und der Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaftsweise sind von der Europäischen Union mehrfach festgeschrieben.

So ist die *Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa* innerhalb der *Strategie Europa 2020* auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet. Die für alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds geltende Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschreibt in Artikel 8 den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und bezieht sich auf den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR), der in Kapitel 5.2 diese Ausrichtung fokussiert.

Für den Europäischen Sozialfonds (ESF) spezifiziert die ESF-Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Artikel 3 Absatz 2, dass der Fonds zu Maßnahmen beitragen soll, die die Umstellung auf eine CO₂-arme, klimaschonende und ressourceneffiziente Wirtschaftsweise unterstützen.

Auf internationaler Ebene haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 in der Agenda 2030 mit den so genannten Sustainable Development Goals (SDGs) für die Staatengemeinschaft 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung verbindlich vereinbart. Die Agenda 2030 beschreibt die Grundlagen, um wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der planetaren Grenzen gestalten zu können. Die 17 Ziele sind unteilbar und bedingen einander. Eine erfolgreiche Umsetzung nachhaltiger Entwicklung kann aus Perspektive der Agenda 2030 nur erfolgen, wenn alle Gesellschaftsbereiche mit einbezogen werden.

Deutschland setzt die Agenda 2030 u. a. im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie um. Im Mittelpunkt stehen eine dezidierte Berücksichtigung der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung sowie die weltweiten Auswirkungen unseres Handelns.

In der Agenda 2030 nehmen hohe Herausforderungen an das Bildungssystem eine zentrale Rolle ein. Das hier bekräftigte Konzept der „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ ist zugleich Grundlage für das seit 2015 geltende „Weltaktionsprogramm BNE“ der Vereinten Nationen. In Deutschland wird BNE über einen 2017 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan in die Breite getragen und in allen Bildungsbereichen verankert (www.bne-portal.de).



Für die erfolgreiche Umsetzung einer nachhaltigen, klimaschonenden Wirtschaftsweise werden gut ausgebildete Menschen mit vielfältigen Qualifikationen benötigt. Die Anforderungen sind komplex, die Entwicklung und Etablierung von klimaschonenden, umwelt- und sozialverträglichen Produkten und Prozessen voraussetzungsreich. Daraus erwachsen neue Herausforderungen und Aufgaben für Bildung, Ausbildung und das lebenslange Lernen. Berufsbilder und Anforderungsprofile verändern sich ebenso wie die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen.

Wird berufliches Alltagshandeln insgesamt auf Aspekte nachhaltiger Entwicklung überprüft und ausgerichtet, können sich Neuerungen auch für Aspekte wie Planungs- und Produktionsprozesse, Materialauswahl und -verwendung oder die Organisation von Arbeitsabläufen ergeben. Vermutlich entstehen auch neue Formen der Zusammenarbeit, Kommunikation und Führungskultur.

Das ESF-Programm BBNE im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) legt vor diesem Hintergrund einen besonderen Schwerpunkt auf die **Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung**.

Lehr- und Lernprozesse sollen hierbei nicht um abstrakte Inhalte nachhaltiger Entwicklung ergänzt sondern in ihrem Grundverständnis am kompetenzorientierten Konzept einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Auch das auf schulische und duale Ausbildungsberufe ausgerichtete Konzept der beruflichen Bildung beinhaltet Kompetenzorientierung als wesentliche didaktische Leitkategorie. In Bezug auf BNE kann berufliche Bildung damit auf einer breiten Basis aufbauen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung wird als eine Verbindung von Inhalten, pädagogischem Konzept, Methoden und Haltung verstanden. Das Programm BBNE integriert diesen Ansatz in die Bereiche beruflicher Bildung bzw. beruflichen Handelns und überträgt sie auch auf das Feld der Berufsinformation und Berufswahlbegleitung. Insofern wird im Kontext des BBNE-Programms der Begriff berufliche Bildung weiter gefasst und auf alle beruflichen Lernprozesse bezogen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) vermittelt Gestaltungskompetenzen, befördert vorausschauendes Denken, interdisziplinäres Wissen und Handeln und die Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen. Sie zielt auf die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, mit Unsicherheiten und Widersprüchen umzugehen, Probleme zu lösen und an der Gestaltung einer demokratischen und kulturell vielfältigen Gesellschaft mitzuwirken.

1.2 Zuwendungszweck

Die geplanten ESF-Maßnahmen sollen den Blick für die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung schärfen und so zu konkretem klima- und ressourcenschonendem Handeln im beruflichen Alltag befähigen. Sie sollen zudem Gestaltungskompetenzen im Sinne des Kompetenzkanons Bildung für Nachhaltige Entwicklung über geeignete Inhalte, Konzeption und Methodenauswahl vermitteln. Das Programm BBNE verbindet Inhalte nachhaltiger Entwicklung mit Aspekten der Beruflichkeit und setzt dabei Methoden und pädagogische Zielsetzungen der BNE im Verständnis politischer Bildung sowie der erlebnisorientierten offenen Jugendarbeit ein.

Im Fokus des Programms BBNE stehen die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in zwei Handlungsfeldern (HF):

- Gewerkeübergreifende Qualifizierung für energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen: **Handlungsfeld 1 gwüq.**
- Jeder Job ist grün – Zugänge und Handlungsmöglichkeiten: **Handlungsfeld 2 jjig**

1.3 Förderziel

Für die geplanten ESF-Interventionen werden folgende Ergebnisse erwartet:

Im Allgemeinen:

- Beitrag zu Klima- und Ressourcenschutz
- Beitrag zur Umsetzung der SDGs mit Schwerpunkt Ziel 4 (Bildung) sowie zur Verankerung der drei ESF-Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit sowohl im konkreten Projekthandeln als auch strukturell in den umsetzenden Organisationen.
- Entwicklung und Erprobung von geeigneten Formaten, Methoden und Vorgehensweisen, um außerschulische erlebnisorientierte BNE-Angebote auch im Kontext der beruflichen Bildung einzusetzen. Diese Angebote beziehen Ansatz, Zielsetzung und Kompetenzkanon der BNE verbindlich mit ein.

Im Handlungsfeld gwüq

- praxisbezogene Vermittlung einer gewerkeübergreifenden Perspektive und Orientierungswissen zur energetischen Gebäudesanierung für Auszubildende aller an Bau und Sanierung beteiligten Berufe über ihren Ausbildungsberuf hinaus, in Form von außerschulischen Angeboten auf der Basis von Modellbaustellen und anderen konkret-haptischen non-formalen Lernsettings.
- Entwicklung und Erprobung von Fortbildungsangeboten für Ausbildungspersonal zu Methoden, wie die Schnittstellenproblematik zwischen den Gewerken praxisnah und zielgruppenorientiert für die Zielgruppe der Auszubildenden vermittelt wird.

Im Handlungsfeld jjig

- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen, die außerschulisch, erlebnisorientiert und praxisbezogen Einblicke in die Vielfalt von Berufsbildern und Arbeitsprozessen geben, darüber die Attraktivität dieser Berufsbilder für junge Menschen steigern und dabei aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten für jede und jeden Einzelne/n bestehen, im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu handeln.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Förderung des BBNE-Programms aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ESF-Verordnung ESF-VO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung AllgVO).

Die hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen vervollständigen diese rechtlichen Grundlagen. Die relevanten Verordnungen sind unter www.esf.de zu finden.

Weitere Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die durch das BBNE-Programm geförderten Maßnahmen sind der Prioritätsachse C IV Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (entspricht der Investitionspriorität 10iv und der Interventionskategorie Code 118) mit dem spezifischen Ziel C6 zugeordnet.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Systematik

Um die im Zuwendungszweck genannten Wirkungsabsichten zu erreichen, können die im Folgenden beschriebenen Aktivitäten gefördert werden. Sie verteilen sich auf die **zwei Handlungsfelder (HF) gwüq und jjig**. Antragstellende müssen ihr Vorhaben zwingend einem der Handlungsfelder zuordnen.

2.2 Handlungsfeld 1: gwüq

Gewerkeübergreifende Qualifizierung für energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern. Grundlage und Leitlinie für die hierzu notwendigen strategischen Entscheidungen und Klimaschutzmaßnahmen ist der im November 2016 vom Bundeskabinett verabschiedete Klimaschutzplan 2050.

Der Klimaschutzplan enthält einen Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand. Zentral ist die schrittweise Weiterentwicklung der energetischen Standards für Neubau und Bestand bei umfangreichen Sanierungen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass Heizsysteme, die auf erneuerbaren Energien beruhen, im Vergleich zu Heizsystemen mit fossilen Brennstoffen deutlich attraktiver werden.

Das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands kann nur erreicht werden, wenn das umwelt- und klimafreundliche Bauen und Sanieren, eine energetisch optimierte Quartiers- und Stadtentwicklung sowie die Energieeffizienz im Gebäudebereich Hand in Hand gehen.

Klimafreundliches Bauen und Wohnen leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Emissionsminderung und stellt eine wichtige Säule der Klimaschutzpolitik dar. Gleichzeitig betrifft kaum ein Bereich den Lebensalltag der Menschen so unmittelbar wie die Gebäude, in denen sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Das angestrebte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 erfordert deshalb schon heute die richtigen Weichenstellungen.

Wichtige Ansatzpunkte sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien für den Gebäudebestand wie auch die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Sie berühren als komplexes Tätigkeitsfeld drei Merkmale einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise: Die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien (einschließlich innovativer Formen der Wärmeerzeugung) sowie die Rohstoff- und Materialeffizienz. Durch neue Produkte und Verfahren tragen energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu einer ökologischen Modernisierung der Bauwirtschaft bei und leisten ihren Beitrag zur Umsetzung einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise.

Noch ist dabei die **gewerkeübergreifende Kooperation** in der energetischen Gebäudesanierung sowie dem Neubau energieeffizienter Gebäude unzureichend. Dabei bestehen zahlreiche Ansatzpunkte entlang der Wertschöpfungskette Beratung, Planung, Realisierung, Abnahme und Übergabe, Instandhaltung und Entsorgung sowie hinsichtlich der klima- und ressourcenschutzrelevanten Eigenschaften der eingesetzten Rohstoffe und Techniken. Nur wenn Gebäude beziehungsweise ganze Wohnquartiere als System begriffen und bei der Auswahl von Material und Techniken soziale, ökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden, können in der Praxis die energetische Gebäudesanierung sowie der Neubau energieeffizienter Gebäude konsequent umgesetzt und die Ziele für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung erreicht werden.

Mit dem Handlungsfeld gwüq sollen Schnittstellen zwischen den an Bau-, Ausbau- und Anlagentechnik beteiligten Gewerken sowie weiteren in den Planungs-, Sanierungs- und Neubauprozess einbezogenen und im Dialog mit Planer/innen und Architekt/innen stehenden Berufsgruppen gestärkt werden. Des Weiteren zielen die Maßnahmen darauf ab, die Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Akteurinnen und Akteure zu gewerkeübergreifender Zusammenarbeit in energetischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen in wesentlichem Maße zu befördern. Dabei rücken neben Energieeffizienz weitere soziale, ökologische und ökonomische Fragen in den Blickpunkt: Nach der Herkunft und Wiederverwendbarkeit eingesetzter Rohstoffe, nach dem Energiebedarf bei Herstellung und Entsorgung der Baustoffe, nach der Gesundheitsverträglichkeit und Haltbarkeit verwendeter Materialien und dem ökologischen Potenzial beim Einsatz traditioneller Techniken in Verbindung mit innovativen Materialien bei der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt von historischen Bauten – und nicht zuletzt die Verständlichkeit und Nutzungsfreundlichkeit für diejenigen, die energieeffiziente Gebäude bewohnen.

Vorrangige Zielgruppe im Handlungsfeld gwüq sind **Auszubildende**. Sie lernen die Anforderungen eines Schnittstellenmanagements kennen und werden zur praktischen Kooperation mit anderen Gewerken befähigt. Sämtliche Maßnahmen dieses Handlungsfelds, die sich an Auszubildende richten, sollen zeitlich und inhaltlich ergänzend zur Erstausbildung erfolgen.

Zweite Zielgruppe ist das **Ausbildungspersonal** der einzelnen Ausbildungsberufe. Dieses soll dazu befähigt werden, Auszubildenden ein ganzheitliches Verständnis für das Haus als System zu vermitteln. Mit Ausbildungspersonal sind in diesem Kontext alle mit der Ausbildung befassten Personen in Betrieben, Berufsschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrkräften gemeint.

Die Angebote für beide Zielgruppen sollten integriert entwickelt werden und aufeinander Bezug nehmen. Das bedeutet, dass in jedem Projekt neben einem übergeordneten Modul als Gesamtkonzept, das als Grundlage für die Fortbildungen des Ausbildungspersonals dient, sowohl das teilnehmende Ausbildungspersonal als auch Auszubildende selbst in die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und Erprobung der Module einbezogen werden – sowohl in Bezug auf die partizipative Gestaltung der Angebote für die eigene als auch für die jeweils andere Zielgruppe: beispielsweise durch die Vermittlung von Inhalten durch Auszubildende an Ausbildungspersonal oder durch ein Feedback der Auszubildenden für eine optimale zielgruppengerechte Aufbereitung. Damit können die erworbenen didaktischen Kenntnisse vom Ausbildungspersonal praktisch umgesetzt und gleichzeitig Auszubildende für eine zielgruppengerechte Aufbereitung sensibilisiert und in diese einbezogen werden. Erfahrungswerte aus der ersten Förderrunde zeigen, dass einzelne Veranstaltungen, an denen beide Zielgruppen teilnehmen, zu lernintensiven Erfahrungsaustauschen auf beiden Seiten beitragen.

Es wird angeregt, die Expertise der Zielgruppen bereits bei der Konzeptentwicklung des Projekts einzubinden.

Gefördert werden entsprechend die auf einander abgestimmte

a) Entwicklung und Erprobung von Modulen zur direkten Vermittlung gewerkeübergreifender Aspekte an Auszubildende mit innovativen Methoden

In non-formalen, außerschulischen Lehr-/Lernangeboten können andere Methoden gewählt und Themenzugänge ermöglicht werden, als dies im bewertungsorientierten schulischen Kontext der Fall ist. Deshalb sollen praxisorientierte Module entwickelt und erprobt werden, die z. B. auf Modellbaustellen im Sinne mobiler oder stationärer Praxisexponate und ähnlichen konkret-haptischen Angeboten basieren.

Gefordert sind innovative Vermittlungsformen, die auch im beruflichen Bereich Lernprozesse mit spaß- und erlebnisorientierten Methoden der Jugendarbeit und der politischen Bildung ermöglichen und dabei Peer-Learning (d. h. die Vermittlung von Lerninhalten an und durch Personen gleichen jugendlichen Alters) als Methode mit einbeziehen.

Die Angebote sollen vorrangig als direkte „analoge“ Interaktion konzipiert sein. Digitale Medien können zur Kommunikation und Dokumentation bzw. als eine Form eines Arbeitsergebnisses (z. B. Portal mit selbsterstellten Lernvideos), nicht aber als zentrales Vermittlungselement selbst eingesetzt werden.

Die Maßnahmen im Handlungsfeld gwüq müssen als optionales, freiwilliges und außerschulisches Angebot konzipiert sein, das Ausbildungsinhalte zeitlich und inhaltlich ergänzt, jedoch nicht als Ersatz für regulären Berufsschulunterricht stattfindet.

Die entwickelten Module ermöglichen es den Teilnehmenden beispielsweise,

- über Praxis- und Projektphasen am Bau-/Sanierungsobjekt bzw. im Gebäudesystem im Sinne des non-formalen, selbstgesteuerten Lernens Orientierungswissen über die Schnittstellen des eigenen zu angrenzenden Gewerken zu erhalten,
- Auswirkungen der eigenen Tätigkeit auf die Arbeit anderer Gewerke zu berücksichtigen und ein gewerkeübergreifendes Qualitätsverständnis für die energetische Gebäudesanierung sowie den Neubau energieeffizienter Gebäude zu entwickeln,
- ein Verständnis für das "Haus als System" zu erreichen,
- Infrastrukturen, Praktiken und Technologien über den Kleinbetrieb hinaus kennenzulernen,
- die klima- und ressourcenschutzrelevanten Eigenschaften der eingesetzten Rohstoffe und Techniken kennenzulernen und abzuwägen.

b) Entwicklung und Erprobung von Modulen zur Weiterbildung des Ausbildungspersonals zu Methoden, wie die Schnittstellenproblematik zwischen den Gewerken praxisnah und zugeschnitten auf die Zielgruppe der Auszubildenden vermittelt werden kann.

Diese Module sollen in ihrer Gesamtheit

- auf die Weitergabe von Kompetenzen in den Bereichen Sanierungskoordination und Schnittstellenmanagement zielen sowie
- innovative Formen des Fachaustauschs zwischen den unterschiedlichen Akteuren der betrieblichen und überbetrieblichen Qualifizierung und

Weiterbildung (Betriebe, Weiterbildungszentren, Berufsschulen, Berufskollegs) ermöglichen,

- auf den Abbau der Konkurrenz zwischen Gewerken zielen, insbesondere in Bereichen, die von mehreren Gewerken umgesetzt werden können und stattdessen neue Formen der Kooperation ausloten und entwickeln,
- zu herstellerunabhängiger Information der an energetischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen Beteiligten führen bezüglich Materialien, Verfahren und Baustoffen etc.,
- und dabei die drei ESF-Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit inhaltlich aufgreifen und in angemessener Weise dem Ausbildungspersonal vermitteln.

Sie sollen das Ausbildungspersonal eines Berufsfeldes befähigen

- berufsübergreifende Inhalte der energetischen Gebäudesanierung sowie des energieeffizienten Neubaus zu erfassen,
- zu diesem Zweck erlebnisorientierte Lehr-/Lernsettings unter Rückgriff auf den Kompetenz- und Methodenkanon der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein- und im Sinne eines nachhaltigen Lernortes umzusetzen.

Sämtliche Prozesse sind schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Zudem sind die finalen Module, wie unter Abschnitt Kommunikation beschrieben, zur Verfügung zu stellen.

2.3 Handlungsfeld 2: jjig – Jeder Job ist grün. Zugänge und Handlungsmöglichkeiten.

Viele Jugendliche und junge Erwachsene möchten auch beruflich an einer nachhaltigen, klimaschonenden Zukunft mitwirken. Doch bisher gibt es wenige Möglichkeiten, sich gebündelt, verständlich und mit praktischen Einblicken über die Palette der Berufsbilder und -zweige zu informieren. Welche Kenntnisse bringen mich wohin? Was kann ich studieren? Wie können Berufe und Berufswünsche von den gewünschten Prozessen und Produkten her gedacht werden? Wie kann ich erkennen, wer an Bereichen, die mir gefallen, eigentlich alles beteiligt ist? Über welche Wege kann ein „Greening“ bestehender Berufe und Tätigkeiten erfolgen, welche Kompetenzen sind dafür notwendig und wie können diese vermittelt werden?

Ziel des Handlungsfelds jjig ist es, anhand dieser Leitfragen über die Vielfalt an Akteuren und Berufsbildern (Ausbildungen und Studiengänge) und deren Greening-Potenzial zu informieren, praktisches Ausprobieren zu ermöglichen und damit Orientierungshilfe für die Berufsbiographie zu geben. Es richtet sich an junge Menschen, die vor der ersten Berufswahl stehen bzw. eine getroffene Berufswahl neu ausrichten oder fokussieren möchten. Im Nebeneffekt sollen die Maßnahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Aufnahme von handwerklichen Ausbildungen bzw. entsprechenden Studiengängen oder Fortbildungen motivieren. Die Projekte tragen damit dazu bei, die Qualifizierung für Green Economy, Energiewende und Klimaschutz zu sichern und dem zu erwartenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Gefördert wird entsprechend die Entwicklung und Umsetzung von Workcamps und ähnlichen Formaten als außerschulische, erlebnisorientierte und auf non-formales Lernen ausgerichtete Angebote, die Berufsorientierung mit Themen der Nachhaltigen Entwicklung verbinden.

Um die Teilnehmenden auch nach dem Workcamp zu unterstützen und die motivierende und orientierende Wirkung aufrecht zu erhalten, sollte in den Projekten eine Betreuung im Nachgang dezidiert angelegt werden. Neben persönlicher Ansprache sind sowohl eine zentrale Hotline als auch – alternativ oder ergänzend – die Nutzung von Social-Media-Lösungen denkbar, um auch hier eine Peer-Beratung zu ermöglichen.

Über BBNE-Workcamps soll den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten werden, niedrigschwellig über einen begrenzten Zeitraum hinweg eine breite Palette möglicher beruflicher Richtungen praktisch kennenzulernen und zu erfahren, welche Wege zu diesen Tätigkeiten führen. Die Angebote stellen das praktische Sich-Ausprobieren in verschiedenen Berufsbildern explizit in den Vordergrund, sollen den „Spaß am Planen und Entwickeln“ wecken und durch ihre thematisch breite Anlage aufzeigen, wie vielfältig und attraktiv zukunftsorientierte Jobs sind.

Schwerpunkte

Der inhaltliche Schwerpunkt der Angebote soll auf handwerklichen Berufen und Tätigkeiten liegen, weitere Ausbildungsberufe und akademische Bereiche können mit einbezogen werden. In der Umsetzung stehen praktisches Arbeiten, erforschendes Lernen und Erlebnisorientierung im Vordergrund. Ergänzend sollen Berufsprofile und Einzelaspekte dargestellt, mögliche Wege in die verschiedenen Berufe aufgezeigt und durch Erfahrungswerte aus der Praxis möglichst von (gleichaltrigen sowie erfahrenen) Praktiker/innen veranschaulicht werden. Die Einbindung von Talente-Parcours, Potenzialanalysen und ähnlichen Elemente trägt dazu bei, dass die Teilnehmenden die eigenen Vorlieben und Talente identifizieren und schärfen. Dabei sollte jedes Workcamp eine Vielfalt von Berufsbildern vorstellen und nicht beispielsweise allein auf einzelne Branchen/Berufe fokussieren.

Methodik und Ansatz

Grundlage aller im Rahmen des BBNE-Programms geförderten Workcamp-Projekte sind Inhalte, Methoden, Haltungen und Kompetenzkanon einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Jugendarbeit sowie der politischen Bildung. Es wird erwartet, dass Antragstellende über entsprechende nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und im Sinne eines Whole-Institutional-Approaches BNE in Projektumsetzung wie in der Institution selbst klar verankern.

Zu den Qualitätsmerkmalen von BNE-Projekte gehört ein klarer Fokus auf Peer-Learning (d. h. die Vermittlung von Lerninhalten an und durch Personen gleichen Alters), auf den Einsatz vielfältiger kreativer Methoden sowie auf die Einbindung von Jugendlichen bereits bei der Entwicklung sowie bei der Umsetzung der Angebote. Es wird nahegelegt, Jugendliche zusätzlich als Mitglieder projektbegleitender Beiräte zu integrieren.

BBNE-Workcamps zielen auf eine an persönlichen Interessen orientierte, klischeefreie Berufswahlbegleitung. Sie sollen es jungen Menschen ermöglichen, ihre Talente zu

entdecken oder zu festigen und darüber herausfinden zu können, welches Berufsbild für sie am besten passen kann. Eine berufliche Selbstverwirklichung unterstützt die individuelle Zufriedenheit und macht auf lange Frist einen Berufsverbleib und hohe Motivation wahrscheinlicher. Die bestmögliche Berücksichtigung individueller Lebensentwürfe stärkt eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft und leistet damit auch einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Auf gesellschaftlicher Ebene wirkt eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl auf eigenständige Existenzsicherung über den gesamten Lebensverlauf und ermöglicht eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass die Angebote diskriminierungs- und klischeefrei konzipiert werden und sicherstellen, dass Teilnehmende nicht im Vorhinein – sei es explizit durch Geschlecht, körperliche Konstitution, Vorbildung, Herkunft etc. oder durch implizite Aspekte – auf nur bestimmte Bereiche festgelegt und damit in ihrer freien beruflichen Orientierung eingeschränkt werden. Teil davon ist eine klischeefreie, diversitätssensible Sprache und Kommunikation in der Gewinnung und Ansprache der Teilnehmenden sowie im gesamten Projektgeschehen.

BMUB ist Mitglied der Nationalen Kooperationen für klischeefreie Berufswahlbegleitung. Das Portal www.klischee-frei.de gibt Hilfestellung bei der Konzeption entsprechender Angebote.

Zeitpunkt und Dauer

Die Dauer eines Workcamps soll mindestens vier aufeinanderfolgende Tage betragen, ein längerer Zeitraum ist erwünscht. Sie finden idealerweise mit Übernachtung statt, dabei ist eine sozialpädagogische, altersangemessene Betreuung der Jugendlichen über die gesamte Workcamp-Dauer sowie ein geeignetes Rahmenprogramm sicherzustellen.

Es ist Ziel des Förderprogramms, möglichst vielen Jugendlichen im jeweiligen Zielgebiet die Teilnahme an einem BBNE-Workcamp grundsätzlich zu ermöglichen. Die Workcamps sollen deshalb schwerpunktmäßig in der Ferienzeit als offene und freiwillige Angebote stattfinden.

Es ist erwünscht, dass jedes der Workcamp-Projekte Teilnehmende aus mindestens zwei – idealerweise benachbarten – Bundesländern der gleichen Zielregion adressiert. Die Zeitpunkte der Workcamps sollten deshalb die Ferien der einbezogenen Bundesländer berücksichtigen.

Im Antrag sind hierfür drei mögliche Bundesländer zur Auswahl zu nennen, die durch die Veranstaltungen im jeweiligen Projekt erreicht werden können. Die finale Aufteilung der Bundesländer ist in enger Abstimmung der Projekte untereinander sowie mit dem Fördergeber abzustimmen. Gleichzeitig ist eine Verzahnung mit regionalen Akteuren vorzunehmen, um die Verankerung in der Region zu stärken und die Gewinnung von Teilnehmenden zu erleichtern.

Für die Zielregionen SeR2 und Übg2 (Lüneburg und Leipzig) ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit weiteren Bundesländern aufgehoben. Für Berlin kann sie der Zuwendungsgeber im Ausnahmefall aufheben. Gewünscht ist allerdings, dass auch Angebote in Berlin die Teilnahme für Jugendlichen aus Bundesländern der gleichen Zielregion ermöglichen.

Es ist möglich, vereinzelte Workcamps beispielsweise im Rahmen von Projektwochen anzubieten unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme auf Freiwilligkeit basiert, nicht in

schulische Bewertungen einfließt und sichergestellt ist, dass keine geschlossenen Klassenverbände teilnehmen, um bestehende Rollenstrukturen nicht zu verfestigen und eine wirklich freies Ausprobieren zu ermöglichen.

Hinweise

Erfahrungswerte aus der ersten Förderrunde zeigen:

- dass die Ansprache und Akquise der Teilnehmenden sehr zeitintensiv ist und es sich empfiehlt, dies mit entsprechenden Ressourcen zu unterlegen. Projekte sollten die Möglichkeit nutzen, sich für die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit extern beraten und unterstützen zu lassen.
- Auch für die sozialpädagogische Vor-Ort-Betreuung sollten der personelle und zeitliche Aufwand sorgfältig kalkuliert bzw. berücksichtigt werden.
- Für die Umsetzung und Verankerung des Projekts in der Region sowie für die weitreichende Öffentlichkeitsarbeit hat es sich als hilfreich herausgestellt, bereits bei der Antragstellung über verbindliche Kooperationspartner in den jeweiligen Bundesländern zu verfügen.

3 Zuwendungsempfänger/innen

Sämtliche im Rahmen des Programms geförderten Aktivitäten sind als nicht wirtschaftlich einzuordnen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die folgenden Organisationen und Institutionen, so lange sie im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben keine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen und somit in diesem Kontext nicht als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne des Art.107 Abs.1 AEUV anzusehen sind:

- Handwerkskammern und Innungen,
- Industrie- und Handelskammern
- Berufliche Schulen (Berufsschulen, Oberstufenzentren u. ä.),
- Hochschulen - und Forschungsinstitutionen (insbesondere im Bereich Architektur, Produktdesign, Bauingenieurwesen, Berufsdidaktik und ähnliche),
- die Bildungs- und Kompetenzzentren des Handwerks sämtlicher Träger,
- die Verbände des Handwerks, der Heizungswirtschaft, der erneuerbaren Energien und der Bauwirtschaft sowie weiterer Berufsbereiche,
- Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen,
- Vereine und Verbände, Organisationen und Träger der Jugendarbeit
- Bildungsträger von Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen, Berufsförderungsmaßnahmen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsmaßnahmen,
- Außerschulische Bildungseinrichtungen,
- Akteure aus den Bereichen Sport, Kirche, Gemeinwohl.

Antragstellende sollten im Idealfall bereits im Sinne eines Whole-Institution-Approaches als nachhaltiger Lernort agieren oder mindestens einen solchen Ansatz anstreben und die Entwicklung dahin beschreiben können.

Es wird davon ausgegangen, dass Antragstellende über geeignete und nachweisbare Erfahrungen und Qualifikationen in der Jugendarbeit und im Jugendschutz verfügen. Falls dies nicht der Fall ist, soll eine qualitätssichernde Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe als Teilprojektpartner oder als Kooperationspartner erfolgen.

Jedes Projekt sollte einen mindestens jährlich tagenden Beirat einrichten, der das Projekt kritisch begleitet. Die Zusammensetzung des Beirats sollte die Themenpalette des Projektes und die Querschnittsziele abbilden, Zielgruppe/n einbinden und eine fachliche sowie wissenschaftliche Perspektive ermöglichen.

Eine projektbegleitende Evaluation ist erwünscht und möglich.

Projekte können als Einzelprojekte oder in Form von Projektverbänden beantragt werden. Bei Projektverbänden fungiert eine Organisation als Antragstellerin, weitere Aktivitäten von Projektpartner/innen gelten als Teilprojekte. Pro Projekt wird nur ein Zuwendungsbescheid erstellt. Die antragstellende Organisation ist für die Gesamtverwaltung der Mittel verantwortlich und kann Mittel für die Maßnahmen der Projektpartner/innen an diese weiterleiten. Als Empfänger von Weiterleitungen sind Unternehmen im Sinne des Art.107 Abs.1 AEUV ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei jeglichen Förderprojekten im Rahmen des BBNE-Programms muss eine bundesweite Ausstrahlung und Übertragbarkeit von Ansätzen und Modellen gewährleistet sein. Mit dem Antrag ist daher auch das unter Ziffer 6.8 näher beschriebene Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Die Angebote in beiden Handlungsfeldern sind für die Teilnehmenden kostenfrei anzubieten.

Zu aus anderen Förderprogrammen geförderten Aktivitäten müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich auch Akteure aus der ersten Förderrunde BBNE. In diesem Fall muss eine klare Abgrenzung zum bereits durchgeführten Projekt z. B. über Inhalte oder Konzeption erfolgen. Eine reine Anschlussförderung bereits geförderter BBNE-Projekte sowie die Entwicklung bzw. Umsetzung bereits inhaltsgleich vorhandener Module ist ausgeschlossen.

Eine grundsätzliche Abgrenzung der geförderten Projekte eines Handlungsfelds untereinander ist durch die jeweilige regionale Ausrichtung erfüllt/erreicht: Inhalte dürfen ähnlich sein, so lange die Projekte in der Gesamtheit das Ziel bundesweiter Aktivität erreichen und mit ihrem Beitrag die Erreichung der in der Übersichtstabelle genannten Zielzahlen insgesamt sicherstellen. Eine Förderentscheidung berücksichtigt entsprechend auch die angemessene Verteilung der Durchführungsorte der Projekte im Bundesgebiet.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart und –umfang, Zielregionen und förderfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Aufteilung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf Zuschüsse und Eigenanteile erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

	Stärker entwickelte Regionen		Übergangsregionen	
Region	seR 1	seR 2	Übg 1	Übg 2
entspricht räumlich	alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Region Lüneburg	Region Leipzig NUTS: DED5	neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig	Region Lüneburg NUTS: DE93
ESF-Anteil (Interventions-satz)	50%	50%	80%	60%
Anteil BMUB	Bis zu 45%	Bis zu 45%	Bis zu 18%	Bis zu 36%
Eigenanteil	Mindestens 5%	Mindestens 5%	Mindestens 2%	Mindestens 4%

Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch die Gestellung von Personal erbracht werden. Näheres regeln die Fördergrundsätze des Bundesverwaltungsamtes in der jeweils gültigen Fassung. Eigenmittel können grundsätzlich durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten Förderzeitraum mindestens 250.000 Euro betragen und dürfen die maximale Höhe von zwei Millionen Euro nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden die Zielregionen SeR2 und Übg2: Dort ist das Volumen der förderfähigen Gesamtausgaben auf jeweils 500.000 Euro begrenzt, die Mittel stehen ausschließlich für Handlungsfeld 2 jgig zur Verfügung.

Bei der Projektumsetzung ist zu beachten, dass die gewählte Zielregion auch bei der Auswahl der Teilnehmenden eingehalten wird und entsprechend der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus der entsprechenden Zielregion stammt. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Zielregion sind insbesondere der Erstwohnsitz der Teilnehmenden und grundsätzlich der Ort der Durchführung. Der Sitz der antragstellenden Organisation ist für die Zuordnung unerheblich.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene

- a) Personalausgaben,
- b) Honorare,
- c) projektbezogene Sachausgaben,
- d) Ausgaben für Reisekosten für Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit, des Transfers und der Vernetzung in unmittelbarem Projekt- und Programmmzusammenhang wie Teilnahme an Fachwerkstätten und öffentlichen Auftritten des BBNE-Programms,
- e) Reise- und Übernachtungskosten der Teilnehmenden,
- f) Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Teilnehmenden-Akquise, Projektbekanntmachung, Transfer) und projektbezogene fachliche qualitative und quantitative Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation,
- g) spezifische Materialkosten und Transporte für die Umsetzung der Modellbaustellen und Workcamps,
- h) direkt im Projektzusammenhang stehende qualitätssichernde Fortbildungen wie Juleica oder solche, die die Umsetzung der Querschnittsziele Antidiskriminierung und Gleichstellung im unmittelbaren Projektkontext befördern,
- i) Indirekte Ausgaben (z. B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten).

Gemäß Nr. 2.3 der VV zu § 44 BHO und Art. 68 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden indirekte Ausgaben (i) mit einem Pauschalsatz von 13% der direkten Projektausgaben (a - h) abgegolten. Weitere Hinweise zur Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Ausgaben finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

5.5 Projektlaufzeiten

Die Laufzeit der Projekte beträgt mindestens drei und maximal vier Jahre. Die Projekte sollten zum 01.01.2019 beginnen und müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ergebnisorientierung: Teilnehmende, Output- und Ergebnisindikatoren

Das Nichterreichen finanzieller und materieller, v.a. teilnehmerbezogener Zielwerte kann in der Förderperiode 2014-2020 finanzielle Sanktionen für den Mitgliedstaat nach sich ziehen. ESF-Projekte müssen deshalb ergebnisorientiert durchgeführt werden und die Ergebnisse der Projekte messbar sein.

Die Messung der Ergebnisse von Projekten erfolgt v. a. anhand der Teilnehmendendaten, die im Rahmen der Projekte erhoben werden.

ESF-Förderprogramme leisten einen Beitrag zu vorher festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren. Beide Faktoren geben in ihrer Gesamtheit Auskunft über Reichweite, Ergebnisse und Wirkung der Programme.

Für das BBNE-Programm gelten die beiden folgenden zielgruppenbezogenen **Outputindikatoren** (die Kürzel bezeichnen die entsprechenden Indikatoren-codes):

- „unter 25 Jahre“ (CO 06)
- „Erwerbstätige“ (wie Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung, Ausbildungspersonal, Fachkräfte des Handwerks) CO 05.

Diese Zielgruppen sind bei der Antragstellung anzugeben und bei der Projektumsetzung über das Ausfüllen von Teilnahmefragebögen zu erfassen.

Beide Indikatoren gelten in gleicher Definition für mehrere ESF-Programme (daher „gemeinsame Outputindikatoren“) und tragen zu einem kumulierten, mehrere Programme übergreifenden Zielwert bei. Dabei ist es möglich, dass beide Merkmale bzw. Outputindikatoren auf eine/n Teilnehmer/in zutreffen. Diese/r wird dann für beide Indikatoren erfasst, die zu erreichende Teilnehmendenzahl bleibt davon unberührt.

Mit den Workcamps im Handlungsfeld jjiig/werden hauptsächlich Jugendliche unter 25 Jahren adressiert. Junge Erwachsene, die 25 Jahre oder etwas älter sind, können im Einzelfall teilnehmen, sofern der Schwerpunkt gewahrt bleibt und die Erreichung der Zielwerte gesichert ist.

Als programmspezifischer **Ergebnisindikator** ist für das Programm die Entwicklung und Erprobung von sog. „Modulen“ gesetzt (vgl. Übersichtstabelle und FAQ). In Handlungsfeld 1/gwüq entspricht ein Modul einer Bildungseinheit, die mindestens 10 Stunden umfasst. In Handlungsfeld 2/jjiig entspricht ein Modul einem konzipierten und durchgeführten Workcamp.

Übersicht

2. Förderrunde 2019-2022								
	Zielgruppe/Art der TN	Codes	HF 1 (gwüq)		HF 2 (jjiig/Workcamps)			
Zielregionen			seR 1	Übg1	seR 1	Übg1	SeR2 Lpz	Übg2 Lün
Laufzeit in Jahren			4	4	4	4	4	4
Durchführungsjahre			3	3	3	3	3	3
Outputindikator								
TN pro Projekt	Jugendliche und junge Erwachsene, Auszubildende in allen Ausbildungen	Jugendliche unter 25 Jahren, CO 06	260	260	360	360	120	120
	Ausbildungspersonal, Fachkräfte des Handwerks, Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung	Erwerbstätige, CO 05	510	510				
Ergebnisindikator								
Anzahl pro Projekt entwickelte und erprobte Module zur nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung	Auszubildende und Ausbildungspersonal (gwüq) bzw. Jugendliche und junge Erwachsene (jjiig)	C 6.1a (SeR); C6.1b (Übg)	18	18	9	9	6	6

6.2 Querschnittsziele

Die Antragstellenden verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zu beachten: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) sowie Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung). Das schließt die Vermittlung von Gender Mainstreaming- und Nichtdiskriminierungs-Grundsätzen an die Projektträger und Netzwerkpartner ausdrücklich mit ein. Die Einhaltung der Querschnittsziele durch die Fördernehmer wird in allen Verfahrensstufen überprüft.

BBNE trägt zu dem Querschnittsziel Ökologische Nachhaltigkeit einerseits durch die inhaltliche Ausrichtung des Gesamtprogramms bei. Gleichzeitig verpflichten sich die Antragstellenden im Sinne eines Mainstreamings des Querschnittsziels, sämtliche Materialien, Erstellung und Druck von Publikationen, Produkte wie Give-Aways, Verfahren, Vorgehen, Mobilität, Catering, Veranstaltungen etc. nach Kriterien der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer, ökonomischer, ggf. auch (integrations)kulturell-politischer Aspekte auszuwählen, herzustellen sowie zu entsorgen. Spezifische Informationen und Hilfestellungen zur nachhaltigen Beschaffung bieten www.nachhaltige-beschaffung.info/ sowie www.blauer-engel.de/.

Ein Beitrag zum Querschnittsziel „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ erfolgt durch die Konzeption der Maßnahmen, die in umfangreichem Maße dazu geeignet sein müssen, geschlechterspezifische Festlegungen im Vorhinein und in der Umsetzung zu vermeiden sowie in der Umsetzung das Querschnittsziel durch gezielte Aktivierung zu erreichen. Gleichmaßen soll das Querschnittsziel Antidiskriminierung durch eine integrative und inklusive Ausrichtung der Angebote unterstützt werden.

Durch den Bezug auf die SDG sowie die Prinzipien einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung als Grundlage ist die Umsetzung der Querschnittsziele unter Einbezug von gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise zur Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Kinder- und Jugendrechten, Gleichstellung der Geschlechter inhärent angelegt. Gleichzeitig sind die Projekte aufgefordert, zu allen Querschnittszielen besondere Beiträge zu leisten, die auf eine strukturelle Verankerung in den geförderten Institutionen und deren Aktivitäten führen.

Für Hilfestellungen zur Umsetzung der Querschnittsziele hat BMAS eine Unterstützungsstruktur eingerichtet, die Dokumente, Hinweise und Hilfestellungen unter <http://www.esf-querschnittsziele.de/> bereitstellt.

6.3 Gender Budgeting

BBNE strebt auf Programmebene an, Frauen mit einem Anteil von 15% an Teilnahmen und am Budget zu fördern. Dieser Wert orientiert sich an strukturellen Daten sowie Erfahrungswerten aus der ersten Förderrunde. Zur Herleitung vgl. FAQ.

6.4 Prüfung

Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von ESF-Mitteln die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische

Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 und der ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen prüfberechtigt.

6.5 Belegaufbewahrung

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren (gerechnet ab Datum des Prüfbescheides zum Endverwendungsnachweis), sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

6.6 Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung durch die Prüfbehörde erfüllt werden können, ist es erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge und Rechnungen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, -bewertung / Evaluation, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben und zu speichern, so dass diese Daten an die beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

6.7 Datenerfassung / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den Maßnahmen in erheblichem Maße zur Erreichung der Zielwerte beizutragen sowie die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1304/2013) und weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu liefern (Verarbeitung und Nutzung). Dazu erheben sie diese Daten bei den Projektteilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die Teilnehmenden werden durch den Projektträger über Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Der Träger holt die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit dem für das Monitoring und die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

6.8 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115, Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich juristischer Personen)
- Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens und Datum der letzten Aktualisierung in der Liste der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens und des EU-Kofinanzierungssatzes pro Prioritätsachse
- Land, Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gem. Art. 96, Absatz 2, Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der ESF-Verordnung

6.9 Kommunikation und Publizitätsvorschriften

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen. Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMUB hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten, welche zu Beginn der Programmumsetzung durch das BVA bekannt gegeben werden. Insbesondere ist ein Konzept für eine professionelle, regional ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, die für einen hohen Bekanntheitsgrad des Projekts in der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit sowie für angemessene Teilnehmerszahlen (d. h. jugendgerechte, gendersensible Ansprache der Teilnehmenden) sorgt, bereits bei der Antragstellung einzureichen.

Das Programm BBNE ist Teil des Angebots des Bildungsservice des BMUB. Es wird erwartet, dass Zuwendungsnehmende Informationen über Projektaktivitäten inklusive geeigneter Fotos für eine zentrale Programm-Internetplattform sowie regelmäßig aktiv geeignete Beiträge für die Öffentlichkeitsarbeit des BMUB-Bildungsservice zur Verfügung stellen (u. a. Newsletter, Webseite, Terminkalender) und die Möglichkeit nutzen, sich an Messeauftritten und anderen öffentlichen Veranstaltungen des Bildungsservice zu beteiligen. Es obliegt dem Zuwendungsnehmer, die Einverständniserklärungen für Fotos von Teilnehmenden einzuholen und die Veröffentlichungsrechte zu klären.

Es wird erwartet, dass in allen Formen der Ansprache eine gendersensible Sprache verwendet wird, die soweit möglich neutralisierte Formulierungen nutzt und sonst die weibliche wie männliche Form gleichermaßen einsetzt.

Der Antragstellende verpflichtet sich außerdem, die in den Projekten entwickelten Module dem Zuwendungsgeber dauerhaft kostenlos und lizenzfrei als bearbeitbares Dokument sowie als PDF zwecks Veröffentlichung auf einer zentralen Internetseite sowie ggf. zwecks Druck zur Verfügung zu stellen und erlaubt dem Zuwendungsgeber, diese zu veröffentlichen. Sämtliche

im Rahmen der Projektarbeit im Internet zugänglichen PDFs sollen nach Möglichkeit barrierefrei angeboten werden.

Spezifische Vorgaben für die grafische und textliche Darstellung des Förderhinweises finden sich in den Fördergrundsätzen des BVA in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie gültigen Fassung sowie der über ZUWES veröffentlichten Toolbox. Diese enthält Gestaltungsvorlagen für alle Publikationen.

6.10 Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer

Die im Rahmen des BBNE-Programms geförderten Projekte werden als Partner unter einem Dach gesehen, die sich gegenseitig mit Erfahrung, Fachkompetenz und Struktur unterstützen, um gemeinsam zu lernen und voranzukommen. Es wird erwartet, dass die Projekte dabei nach ihren Möglichkeiten proaktiv beitragen.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, an den zwei Mal jährlich stattfindenden programminternen BBNE-Fachwerkstätten teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Treffen ist für die Zuwendungsnehmenden verpflichtend und soll entsprechend terminlich und kalkulatorisch mit eingeplant werden.

Eine darüber hinausgehende Bereitschaft, sich an Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMUB sowie an über das Programm hinausgehendem Austausch und Vernetzung zu beteiligen, ist sehr erwünscht.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt über ein einstufiges Antragsverfahren. Hierfür sind ab dem **01. Februar 2018 (00:01 Uhr)** bis spätestens **30.04.2018 (23:59 Uhr)** Anträge über das Onlinesystem ZUWES (Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds) einzureichen www.zuwes.de. Technische Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars finden Sie unter www.zuwes.de im Bereich Öffentliche Medien.

Zusätzlich sind Anträge bis spätestens **14.05.2018** in unterschriebener Form schriftlich unter folgender Anschrift einzureichen:

Bundesverwaltungsamt(BVA)
Referat ZMV II 3 – BBNE
50728 Köln

Für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingangsstempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der dem Antrag beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich verbindlicher Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag muss Aussagen enthalten zu folgenden Aspekten:

- Ausgangslage, Problemstellung, Zielsetzung und Zielerreichungskriterien,
- geplante handlungsfeldspezifische Aktivitäten und deren Kohärenz zu vorhandenen bzw. geplanten Bundes- und Länderprogrammen im Handlungsfeld,
- Strategien zur geplanten Verstetigung erfolgreicher Ansätze,
- Bezug zu und Abgrenzung von bestehenden Aktivitäten,
- Arbeits- und Zeitplan,
- partnerschaftliche Umsetzung,
- geeignete Maßnahmen und Zielsetzungen zur Umsetzung der Querschnittsziele,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- geplanter Finanzrahmen,
- fachliche und administrative Eignung der antragstellenden Organisation.

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/innen. Neben fachlichen Kriterien erfolgt eine Berücksichtigung der Verteilung der Projektstandorte im Bundesgebiet. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Landesprogrammen erfolgte im Vorfeld der Programmentwicklung eine Abstimmung mit den Ländern, diese werden über die ausgewählten Projekte informiert.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden vom Bundesverwaltungsamt geprüft und beschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Bundesmittel werden im Anforderungsverfahren ausgezahlt (Nr. 1.4 zweiter Absatz ANBest-P). Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung von tatsächlich zu tätigenden Ausgaben angefordert werden. Die Auszahlung der Fördermittel aus dem ESF erfolgt grundsätzlich auf dem Erstattungsweg. Projektausgaben müssen daher zum überwiegenden Teil vorfinanziert werden. Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Gemäß ANBest-P, Punkt 6.2.1 sind im Sachbericht die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Weitere Hinweise finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf www.esf.de in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2022.

Berlin, den 18. Dezember 2017

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag



Robert Hennies